

Studien- und Prüfungsordnung

der Pädagogischen Hochschule Heidelberg
für den Bachelorstudiengang

Frühkindliche und Elementarbildung

vom 18. Dezember 2015

In dieser Fassung sind die nachstehend aufgeführten Änderungen eingearbeitet:

- ▶ Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 16. November 2016 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 22 /2016), in Kraft getreten am 1. Oktober 2016
- ▶ Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 7. Februar 2018 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 03/2018), in Kraft getreten am 1. April 2018
- ▶ Dritte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 24. Juli 2019 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 30/2019), in Kraft getreten am 1. Oktober 2019
- ▶ Vierte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 18.12.2019 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 1/2020), in Kraft getreten am 1. Oktober 2019

Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBL. S.1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 01.04.2014 (GBL. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 11. November 2015 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang ‚Frühkindliche und Elementarbildung‘ gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 18. Dezember 2015 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 seine Zustimmung erteilt.

Inhalt

Teil I Studienordnung.....	1
§ 1 Ziele des Studiums	1
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen	1
§ 3 Struktur, Regelstudienzeit und Studiumumfang	1
§ 4 Teilzeitstudium.....	2
§ 5 Studienleistungen.....	2
Teil II Prüfungsordnung.....	3
1. Allgemeines	3
§ 6 Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad	3
§ 7 Prüfungsausschuss.....	3
§ 8 Prüferinnen und Prüfer	4
2. Prüfungsleistungen	4
§ 9 Durchführung und Aufbau der Bachelorprüfung	4
§ 10 Studienbegleitende Modulprüfungen.....	4
§ 11 Mündliche Modulprüfungsleistungen.....	5
§ 12 Schriftliche Modulprüfungsleistungen	5
§ 13 Prüfungsleistung im Praxismodul.....	6

§ 14	Andere Formen von Modulprüfungsleistungen.....	7
§ 15	Bachelorarbeit.....	7
3.	Prüfungsverfahren.....	9
§ 16	Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote.....	9
§ 17	Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen.....	10
§ 18	Zulassung zur Bachelorarbeit.....	10
§ 19	Rücktritt und Versäumnis.....	11
§ 20	Täuschung, Ordnungsverstoß.....	11
§ 21	Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen.....	12
§ 22	Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen.....	12
§ 23	Wiederholen der Bachelorarbeit.....	13
§ 24	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen.....	13
§ 25	Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten.....	14
§ 26	Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht.....	15
§ 27	Bachelor-Urkunde.....	15
§ 28	Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung.....	16
§ 29	Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	16
§ 30	Schutzbestimmungen.....	16
§ 31	Einsicht in die Prüfungsakten.....	17
Teil III	Schlussbestimmungen.....	18
§ 32	Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten.....	18
	Modulübersichtstabelle.....	19

Teil I Studienordnung

§ 1 Ziele des Studiums

Ziel des Hochschulstudiums ist der Erwerb eines Bachelorgrades, der den ersten Abschluss des Hochschulstudiums darstellt und ein eigens berufsqualifizierendes Profil besitzt. Der Bachelorstudiengang ‚Frühkindliche und Elementarbildung‘ vermittelt umfassende berufliche Kompetenzen zum selbstgesteuerten und selbstorganisierten professionellen Handeln im frühkindlichen und Elementarbereich (0 bis 10 Jahre). Generalistisches und spezialisiertes Fachwissen wird durch ständige praktische Anwendung vertieft und aktualisiert. Schwerpunkte des Studiengangs liegen besonders in den Bereichen der kindlichen Entwicklung, der Diagnostik, der Lern- und Bildungsprozesse, der frühen Kindheit (0 bis 3 Jahre) sowie einem umfassenden Überblick über die Felder kindlicher Bildung und einer individuell orientierten Profilbildung. Dabei wird von Anfang an auf die Herausbildung einer wissenschaftlichen Denkhaltung Wert gelegt, die Teil der professionellen Persönlichkeit werden soll, ebenso wie ein intuitiv zugängliches Repertoire an berufsbezogenen Routinen (z. B. professionelles Antwortverhalten, Urteils- und Handlungsvermögen), entwicklungsorientierten Ideen für Bildungsangebote, die Verinnerlichung von Gesprächs- und Beratungstechniken sowie kollegialer Arbeitsweisen. Der Studiengang soll problemlösungsorientierte, belastbare und selbstbewusste Absolventinnen und Absolventen hervorbringen, die in der Lage sind, sich in einer ständig verändernden Gesellschaft und Arbeitswelt selbstständig zu bewegen und sich berufliche Betätigungsfelder auch eigenständig zu erschließen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang ‚Frühkindliche und Elementarbildung‘ kann zugelassen werden, wer
 1. eine allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung oder ein von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen hat und
 2. am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.
- (2) Das Nähere regelt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang ‚Frühkindliche und Elementarbildung‘ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Der Bachelorstudiengang ‚Frühkindliche und Elementarbildung‘ ist als modular aufgebautes Vollzeitstudium angelegt; ein Teilzeitstudium ist möglich (siehe § 4). Art und Umfang der Module, die in ihnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Studienorganisation und die Qualifikationsziele auf Studiengangebene sind im Modulhandbuch dargelegt.
- (2) Die Prüfungen finden studienbegleitend statt (vgl. § 10).
- (3) Es wird ein Punktesystem entsprechend dem European-Credit-Transfer-System (ECTS) angewandt, d.h. allen Komponenten des Studiums sind Leistungspunkte zugewiesen. Das Leistungspunktesystem ist ein formaler Mechanismus zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwands. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den Studienaufwand der Studierenden. Sie umfassen sowohl die Kontaktzeit als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen sowie die Praktika. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Für ein Semester sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) 30 Leistungspunkte vorgesehen.

- (4) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen entsprechen dem für ihre Erbringung notwendigen Zeitaufwand, der der Anzahl an Leistungspunkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet sind.
- (5) Die Vergabe von Leistungspunkten für praktische Studienabschnitte ist nur möglich, wenn die Praxisphasen von der Hochschule inhaltlich bestimmt sind und in der Regel durch Lehrveranstaltungen begleitet werden.
- (6) Die Anzahl der pro Semester zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 30 Leistungspunkte, insgesamt werden im Studienverlauf 180 Leistungspunkte erworben.
- (7) Auf begründeten Antrag erhält die/der Studierende eine Leistungsübersicht, aus der u.a. die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen sowie ihre jeweilige Leistungspunktezahl hervorgehen.
- (8) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen beträgt sechs Semester. Im Teilzeitstudium nach § 4 kann die individuelle Studienzeit bis zu zwölf Semester betragen.

§ 4 Teilzeitstudium¹

- (1) Ein Teilzeitstudium darf aufnehmen oder ein begonnenes Studium als Teilzeitstudium weiterführen,
 1. wer Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz) hat und keine Erwerbstätigkeit ausübt.
 2. wer zum Studienbeginn auch außerhalb der vorlesungsfreien Zeit regelmäßig einer Erwerbstätigkeit im Umfang von nicht weniger als 16 Stunden je Woche nachgeht.
 3. wer eine oder einen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, pflegt.

In besonders begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, dass ein bereits begonnenes Studium als Teilzeitstudium weitergeführt werden darf, wenn die Aufnahme der Erwerbstätigkeit zur Verhinderung des Studienabbruchs unabdingbar ist.
- (2) Vor dem Beginn jedes Semesters, in welchem ein Studium als Teilzeitstudium betrieben werden soll, ist dem Studienbüro über das Vorliegen einer Berechtigung gemäß Abs. 1 ein geeigneter Nachweis vorzulegen. Als Beginn im Sinne von Satz 1 gilt der letzte Tag der Rückmeldefrist.
- (3) Auf die Anfertigung der Bachelorarbeit sind keine Teilzeitregelungen anzuwenden.
- (4) Das Teilzeitstudium stellt ein besonderes organisatorisches Angebot der Hochschule zum individuellen Teilzeitstudium dar. Ein Rechtsanspruch auf Anpassung des Lehrangebotes sowie der Lehr- und Prüfungsorganisation an persönliche oder berufliche Gegebenheiten der Teilzeitstudierenden besteht nicht

§ 5 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika in Modulen erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Praktika. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (2) Studienleistungen werden nicht benotet. Sie können mit „erfolgreich“ bzw. mit „nicht erfolgreich“ bewertet und im Rahmen des jeweiligen Moduls ggf. wiederholt werden.

¹ Die Möglichkeit des Teilzeitstudiums ist erst ab dem Wintersemester 2017/2018 gegeben.

Teil II Prüfungsordnung

1. Allgemeines

§ 6 Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad

- (1) Durch die Bachelorprüfung wird insgesamt festgestellt, ob die Absolventin/der Absolvent die grundlegenden Zusammenhänge seines Fachgebietes überblickt, ob er/sie über die Fähigkeit verfügt, dessen Methoden und Erkenntnisse wissenschaftlich anzuwenden, und ob sie/er die für den Übergang in eine berufliche Tätigkeit oder in ein weiterführendes wissenschaftliches Hochschulstudium notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Bachelorprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und einer Bachelorarbeit zusammen.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Heidelberg den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“). Absolventen und Absolventinnen sind damit gemäß § 36 Abs. 6 Satz 4 LHG zugleich berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“/„Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ zu führen.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für den Studiengang wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultätsübergreifenden Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studiendauer, des von den Studierenden im Sinne des § 3 tatsächlich benötigten Arbeitsaufwandes einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Überarbeitung oder Neufassung des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss arbeitet im Bereich der Prüfungsverwaltung mit dem Akademischen Prüfungsamt zusammen.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über Anträge von Studierenden und Lehrenden bezüglich der Anwendung dieser Ordnung,
 2. Entscheidung über die Ungültigkeit einer Prüfung,
 3. Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Leiterin/dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, der Leiterin/dem Leiter des Studiengangs sowie der Studiendekanin/dem Studiendekan der federführenden Fakultät.
- (4) Andere Hochschullehrende, Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte können auf Verlangen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Hinzugezogenen gemäß Abs. 4 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist die Leiterin/der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes. Er/sie wird durch die Studiengangleiterin/den Studiengangleiter vertreten. Als Studiengangleiterin/Studiengangleiter wird in der Regel eine Professorin/ein Professor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg bestimmt.
- (7) Soweit der Prüfungsausschuss nicht etwas anderes beschließt, werden die Geschäfte des Prüfungsausschusses von dessen Vorsitzender/Vorsitzendem geführt. Der Prüfungsausschuss kann

bestimmte, ihm obliegende Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder die Studiengangleiterin/den Studiengangleiter übertragen. Soweit der Prüfungsausschuss Beschlüsse durch Abstimmung zu fassen hat, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist bei Anwesenheit zweier seiner Mitglieder beschlussfähig. In dringenden Fällen hat die Vorsitzende/der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung.

- (8) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie weitere belastende Entscheidungen des Akademischen Prüfungsamtes und belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studierenden/dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Zu Prüferinnen/Prüfern können Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen/Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin/zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem jeweiligen Studiengang eine selbstständige Lehrtätigkeit ausübt, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.
- (2) Die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer werden im Zuge der Verabschiedung des Lehrangebots durch die Studienkommission der Fakultät für Erziehungs- und Sozialwissenschaften bestellt.
- (3) Den Prüferinnen/Prüfern obliegt die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie bei der Bestellung als Prüfer/Prüferin zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

2. Prüfungsleistungen

§ 9 Durchführung und Aufbau der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich gemäß § 6 Abs. 2 zusammen aus:
 1. studienbegleitenden Modulprüfungen in der im Modulhandbuch festgelegten Form (vgl. § 10 bis § 14),
 2. einer Bachelorarbeit (vgl. § 15).
- (2) Für alle erfolgreich absolvierten Module und für die erfolgreiche Bachelorarbeit werden die gemäß Modulhandbuch jeweils zugeordneten Leistungspunkte vergeben (vgl. § 3 Abs. 3).

§ 10 Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei allen Modulen im Studiengang zu absolvieren. Sie bestehen in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im Modulhandbuch kann festgelegt werden, dass eine studienbegleitende Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen.
- (2) Die Prüfungsleistung wird in einer separaten, ggf. veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung erbracht; die Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt. Im Modulhandbuch ist festgelegt, welche studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 16 benotet werden und welche als „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. Benotete Modulprüfungsleistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote gemäß Modulhandbuch berücksichtigt.

- (3) Studienbegleitende Modulprüfungen sind jeweils zeitnah nach dem Abschluss der letzten Lehrveranstaltungen des Moduls durchzuführen.
- (4) Die Benotung bzw. Bewertung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den § 11, § 12 und § 13 sowie aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulhandbuch.
- (5) Leistungspunkte für ein Modul werden nur einmal vergeben. Die Zuordnung von LP zu den einzelnen Modulen ergibt sich aus dem Modulhandbuch. Leistungspunkte für ein Modul werden erst dann vergeben, wenn alle in dem Modul vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden; anteilige Leistungspunkte für Teilleistungen werden nicht vergeben.
- (6) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann daran geknüpft sein, dass eine andere Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Das Nähere regelt das Modulhandbuch. Der Prüfungsausschuss kann hiervon im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (7) Die Zulassung zu einer Prüfung kann an das Vorliegen einer Studienleistung nach § 5 geknüpft sein. Näheres hierzu ist in der Modulübersichtstabelle (Anlage 1) geregelt.

§ 11 Mündliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation.
- (2) Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Dauer und Form der mündlichen Modulprüfungsleistungen werden jeweils im Modulhandbuch festgelegt.
- (3) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von zwei Personen abzunehmen. Mindestens eine der beiden Personen muss eine Prüferin/ein Prüfer im Sinne von § 8 sein. Ein Anspruch auf Zuweisung an einen bestimmten Prüfer/eine bestimmte Prüferin besteht nicht.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände, das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen/Prüfer, der Kandidatinnen/Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Die Benotung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der beiden Prüfenden, ergibt sich die Note durch die Bildung des arithmetischen Mittels gemäß § 16 Abs. 2. Das Ergebnis ist der/dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende des Studiengangs, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin/der Kandidat oder eine Prüferin/ein Prüfer widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 12 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten.
- (2) Dauer und Form der schriftlichen Modulprüfungsleistungen werden jeweils im Modulhandbuch festgelegt. Schriftliche Modulprüfungsleistungen können nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Prüfungsanforderungen erfüllt werden.
- (3) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung der zuständigen Prüferin/des zuständigen Prüfers in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durch-

geführt werden. Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüfenden. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
 2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.
- (4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Akademischen Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden.
- Bei der Abgabe der Arbeit ist von dem/der Studierenden eigenhändig unterzeichnet schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den eigenen Arbeitsanteil, selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 20) und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet hat.
- Die Erklärung soll folgenden Wortlaut haben:
- „Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Prüfungsleistung/den von mir namentlich gekennzeichneten Teil der Prüfungsleistung selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die aus fremden Quellen wörtlich oder sinngemäß übernommenen Gedanken sind als solche mit einer Quellenangabe kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen sowie für Quellen aus dem Internet.
- Ich habe diese Arbeit weder im Ganzen noch in wesentlichen Teilen bereits bei einer Hochschule als Prüfungsleistung eingereicht.“
- (5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind den Studierenden und dem Akademischen Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Prüfungsleistung im Praxismodul

- (1) Im Studiengang sind praktische Studienanteile in einem Praxismodul zum Erwerb fachpraktischer Kompetenzen integriert. Sie werden in einem Umfang von insgesamt 510 Stunden überwiegend in Einrichtungen aus dem Feld der frühkindlichen und Elementarbildung absolviert.
- (2) Das Praxismodul ist in der im Modulhandbuch festgelegten Form in semesterbegleitende Tagespraktika während der Veranstaltungszeit und Blockpraktika in der veranstaltungsfreien Zeit gegliedert.
- (3) Jedes Praktikum ist im Modulhandbuch Lehrveranstaltungen aus den anderen Modulen zugeordnet, in denen Arbeitsaufträge gestellt werden, mit denen die Lerninhalte in konkretes pädagogisches Handeln in der Praxis umgesetzt und anschließend reflektiert werden sollen. Die aktive Bearbeitung der Arbeitsaufträge ist als Studienleistung Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an dem Praxismodul.

- (4) Über die Blockpraktika und die mit ihnen verbundenen Arbeitsaufträge sind als Prüfungsleistung Berichte zu verfassen. Die Berichte werden nicht benotet. Sie werden mit „erfolgreich teilgenommen“ bzw. mit „nicht erfolgreich teilgenommen“ bewertet und können im Rahmen des Praxismoduls zweimal wiederholt werden.

§ 14 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß den Modulhandbüchern auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, fachpraktische Prüfungen). Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 11, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 12 verfahren.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit schließt als Prüfungsleistung den Studiengang ab. Die Arbeit wird in der Regel im letzten Fachsemester des Bachelorstudiengangs angefertigt. Sie wird in der Regel studienbegleitend geschrieben. Die Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb begrenzter Zeit ein Problem aus einem Inhaltsbereich des Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Bachelorarbeit muss zu einem Thema aus dem Bereich des Studiengangs angefertigt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 1 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die/der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Bachelorarbeit. Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für Thema und Prüfer/Prüferinnen Vorschläge zu machen. Anspruch auf Zuweisung bestimmter Prüfender besteht nicht.
- (3) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit ist dem Akademischen Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit bekannt zu geben.
- (4) Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin wird das Thema rechtzeitig durch das Akademische Prüfungsamt ausgegeben und die Prüfenden (vgl. Abs. 15) werden bekanntgegeben. Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass alle studienbegleitenden Modulprüfungen, die die Modulübersichtstabelle bis zum Ende des fünften Semesters vorsieht, bestanden sind. Das Thema soll spätestens vier Wochen nach dem Bestehen aller studienbegleitenden Modulprüfungen ausgegeben werden.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt mit der Zulassung zur Bachelorarbeit durch das Akademische Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Themenausgabe, das Thema und die Prüfenden sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.
- (6) Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 9 Leistungspunkten (entspricht 270 Stunden) und ist innerhalb von drei Monaten zu erstellen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustimmen.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitung durch schriftliche Mitteilung an das Akademische Prüfungsamt zurückgegeben werden. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema auszugeben, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von drei Monaten gewährt wird. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (8) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann das Akademische Prüfungsamt in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit einmal um höchstens einen Monat verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Akademischen Prüfungsamt eingegangen sein. Abs. 9 bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen gilt § 30.
- (9) Erkrankt der/die Studierende während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und das sich aus ihr ergebende Hindernis bei der Anfertigung der Bachelorarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Ein amtsärztliches Zeugnis kann verlangt werden.
- (10) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auch andere Sprachen zulassen, wenn die Begutachtung durch die Prüferinnen/Prüfer sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Bachelorarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der/des Prüfungsberechtigten beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Eine Bachelorarbeit, die nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, enthält eine ausführliche deutschsprachige Zusammenfassung.
- (11) Die Bachelorarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert sein.
- (12) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich muss eine elektronische Ausfertigung der Druckversion abgegeben werden. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn die/der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (13) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist von dem Studierenden/der Studierenden eigenhändig unterzeichnet schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den eigenen Arbeitsanteil, selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 20) und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet hat.
 Wortlaut der Erklärung:
 „Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit/den von mir namentlich gekennzeichneten Teil der Bachelorarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die aus fremden Quellen wörtlich oder sinngemäß übernommenen Gedanken sind als solche mit einer Quellenangabe kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen sowie für Quellen aus dem Internet.
 Ich habe diese Arbeit weder im Ganzen noch in wesentlichen Teilen bereits bei einer Hochschule als Prüfungsleistung eingereicht.“
- (14) Bachelorarbeiten sind nach der Begutachtung durch Dritte einsehbar. Der Bachelorarbeit ist eine Erklärung anzufügen, wenn die Verfasserin/der Verfasser mit der Einsichtnahme in die Arbeit durch Dritte nicht einverstanden ist.
- (15) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 8 Abs. 1 in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu begutachten und gemäß § 16 Abs. 1 zu bewerten. Eine/einer der Prüfenden soll Betreuer/Betreuerin der Arbeit gemäß Abs. 2 sein. Unter den Prüfenden muss wenigstens ein Mitglied des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals der Pädagogischen Hochschule Heidelberg sein.

3. Prüfungsverfahren

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Noten für die zu benotenden Modulprüfungen, sowie für die Bachelorarbeit werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|--------------|-----|--|
| sehr gut | (1) | = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut | (2) | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend | (3) | = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.
- (3) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Note für die Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für nach Abs. 3 gebildete Noten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- | | |
|-------------|----------------------|
| 1,0 bis 1,5 | „sehr gut“, |
| 1,6 bis 2,5 | „gut“, |
| 2,6 bis 3,5 | „befriedigend“, |
| 3,6 bis 4,0 | „ausreichend“. |
| über 4,0 | „nicht ausreichend“. |
- (5) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss setzt sich aus den nach Abs. 3 ermittelten Noten der studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen und der Note der Bachelorarbeit in der Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte, zusammen. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Bezeichnung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss erfolgt nach Abs. 4.

- (6) Die Gesamtnote wird durch die relative ECTS-Note ergänzt. Dabei wird die Gesamtnote (Dezimalnote) einer/eines Studierenden auf die Gesamtnoten anderer Studierender des Studiengangs bezogen gemäß dem folgenden Schema:

die besten 10% erhalten ein	A,
die nächsten 25% ein	B,
die nächsten 30% ein	C,
die nächsten 25% ein	D,
die nächsten 10% ein	E,
„nicht bestanden“ ein	F.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind mindestens zwei und nicht mehr als fünf unmittelbar vorhergehende Jahrgänge als Referenzgruppe zu erfassen. Die Referenzgruppe muss mindestens 10 Studierende beinhalten. Auf die Erfassung des aktuellen Abschlussjahrgangs wird verzichtet. Wird die erforderliche Mindestgröße der Referenzgruppe von 10 Studierenden unterschritten und/oder gibt es weniger als zwei vorhergehende Abschlussjahrgänge, werden die ECTS-Noten nach folgender Zuordnung vergeben:

1,00 bis 1,49 entspricht	A,
1,50 bis 1,99 entspricht	B,
2,00 bis 2,99 entspricht	C,
3,00 bis 3,49 entspricht	D,
3,50 bis 4,00 entspricht	E,
schlechter als 4,00 entspricht	F.

§ 17 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer
1. ordnungsgemäß im Studiengang eingeschrieben ist,
 2. ihren/seinen Prüfungsanspruch im Studiengang nicht verloren hat,
 3. die Bachelorprüfung im Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,
 4. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 (Abs. 6 und 7) erfüllt.
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist durch Unterschrift und Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der/des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, sofern die Hochschule dies eingerichtet hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.

§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist innerhalb der gegebenen Fristen nach § 15 Abs. 4 schriftlich an das Akademische Prüfungsamt zu richten.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. ordnungsgemäß im Studiengang eingeschrieben ist,
 2. ihren/seinen Prüfungsanspruch im Studiengang nicht verloren hat und
 3. die Bachelorprüfung im Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
 4. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 (Abs. 6 und 7) erfüllt und
 5. sich in diesem Studiengang nicht in einem Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung ist eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten darüber beizufügen, ob sie/er bereits eine Bachelor-, Diplom- oder Magisterprüfung in der gleichen oder einer

mit dem jeweiligen Bachelorstudiengang vergleichbaren Studienrichtung endgültig nicht bestanden hat.

- (4) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Rücktritt und Versäumnis

- (1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss einer ggf. vorgesehenen Anmeldefrist möglich.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die/der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Als Beginn der Prüfung wird das Aushändigen der Aufgabenstellung nach Art der Prüfungsleistung (das Austeilen der Klausuraufgaben einer Klausur, der Aufgabenstellung bei praktischen Prüfungen) festgelegt. Bei individuellen Prüfungsleistungen (z.B. Mündliche Prüfung, Präsentation mit Reflexionsgespräch, Hausarbeit, Portfolio) werden die Ausgabe der Aufgabenstellung durch das Akademische Prüfungsamt bzw. die Vergabe der Aufgabenstellung nach Maßgabe der Prüferinnen und Prüfer und der Beginn der Bearbeitungszeit als Beginn der Prüfung festgelegt.
- (4) Wer sich in Kenntnis eines triftigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.
- (5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Akademischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Akademischen Prüfungsamt benannten Ärztin/eines vom Akademischen Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

§ 20 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer oder die/der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin/der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin/der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr/ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin/dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er/sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat bzw. als sinngemäße Entlehnung ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.
- (3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.
- (4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin/der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie/er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/vom jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin/dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er/sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Wer gemäß § 11 Abs. 6 als ZuhörerIn/Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.
- (7) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine zu benotende Modulprüfung und die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine nicht zu benotende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen, Praktika und die bestandene Bachelorarbeit vergeben.
- (2) Die Bachelorprüfung gemäß § 9 ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Modulhandbuch und die Bachelorarbeit erbracht und bestanden sind und die gemäß des Modulhandbuchs jeweils erforderliche Anzahl an Leistungspunkten erbracht ist.
- (3) Wurde eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0) oder im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet, so erteilt das Akademische Prüfungsamt der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 22 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Studienbegleitende Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) Ist bei einer aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden studienbegleitenden Modulprüfung die zu bildende Note nicht mindestens „ausreichend“, so kann jede Teilleistung, die nicht mit

mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist, zweimal wiederholt werden. Die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Teilleistung kann nicht wiederholt werden.

- (4) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen des jeweils folgenden regulären Prüfungstermins abzulegen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder sie/er hat von der Möglichkeit, die studienbegleitende Modulprüfung gemäß Abs. 2 ein zweites Mal zu wiederholen, noch keinen Gebrauch gemacht.
- (5) Wurde eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelorarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 23 Wiederholen der Bachelorarbeit

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (2) Eine Bachelorarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 15 Abs. 5 gilt bei der Wiederholung der Bachelorarbeit entsprechend.
- (3) Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 15 Abs. 7 genannten Frist ist bei einer Wiederholung nur zulässig, wenn davon bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch davon gemacht wurde.
- (4) Ist eine Wiederholungsprüfung der Bachelorarbeit gemäß § 21 Abs. 3 mit der Note „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0) bewertet, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 24 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Studienerfolg der Antragstellerin/des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.
- (2) Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzvereinbarungen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin/den Antragsteller günstiger sind.
- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag an die Leitung des Studiengangs. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse, Urkunden sowie das Diploma Supplement und die Leistungsübersicht (Transcript of Records).
- (4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Leiterin/der Leiter des Studiengangs. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatriku-

lation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt oder einem Auslandspraktikum zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.

- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen kann versagt werden, wenn
 1. mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen und/oder
 2. mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen Leistungspunkte und/oder
 3. die Bachelorarbeit anerkannt werden soll bzw. sollen.
- (7) Die Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die/der Studierende im jeweiligen Bachelorstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (8) Werden Studien- und/oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.

§ 25 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
 Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der Leistungspunkte in die Prüfung der Anrechnung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen
 1. einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung erworben wurden,
 2. einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die eine besondere fachliche Nähe zu dem Studiengang erkennen lässt, erworben wurden,
 3. einer mit einer Prüfung abgeschlossenen Weiterbildung erworben wurden,
 4. einer einschlägigen Tätigkeit, die ohne eine zugehörige vorhergehende abgeschlossene Berufsausbildung ausgeübt wurde, und die in einem Umfang von mindestens 20 h pro Woche für eine Dauer von mindestens 3 Jahren ausgeübt wurde,
 können nach Einzelfallprüfung angerechnet werden.
- (3) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 und 2 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (4) Für Studierende, die eine abgeschlossene Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher (DQR-Level 6) und eine mindestens einjährige einschlägige Be-

rufspraxis nachweisen, wird der Umfang der im Rahmen des Praxismoduls (PRAX) abzuleistenden Praktika auf Antrag um 230 Stunden reduziert. Die vorgesehenen drei Blockpraktika und vier Tagespraktika reduzieren sich auf einen Umfang von jeweils mindestens 40 Stunden; das entspricht insgesamt 280 Stunden.

- (5) Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. § 24 Abs. 3, 6 bis 8 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet die Leiterin/der Leiter des Studiengangs.

§ 26 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung gemäß § 21 Abs. 2 erhält die Absolventin/der Absolvent, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis über das Bestehen der Bachelorprüfung, das folgende Angaben enthält:
1. die Module, ihr Bestehen bzw. die vergebenen Modulnoten,
 2. das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
 3. die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Leiterin/dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zu versehen.
- (3) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis zu vermerken.
- (4) Auf Antrag des/der Studierenden ist eine beglaubigte Übersetzung des Zeugnisses gemäß Abs. 1 und der Bachelor-Urkunde gemäß § 27 in die englische Sprache auszuhändigen.
- (5) Dem Bachelorzeugnis werden ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigefügt, welche das Datum des Zeugnisses tragen und von der Leiterin/vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes unterzeichnet werden.
 Im Diploma Supplement wird u.a. die der Gesamtnote zugeordnete ECTS-Note sowie die dazugehörige Definition dargestellt.
 Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:
1. die im Laufe des jeweiligen Bachelorstudiums belegten Module sowie die Ihnen zugeordneten Leistungspunkte gemäß des Modulhandbuchs,
 2. die Modulnoten (Dezimalnoten),
 3. die Gesamtzahl der erworbenen Leistungspunkte.

§ 27 Bachelor-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird entsprechend § 6 Abs. 3 die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) sowie die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“/„Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ zu führen, beurkundet.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Rektorin/vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen.
- (3) Mit dem Empfang der Bachelor-Urkunde erhält die Absolventin/der Absolvent das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad eines „Bachelor of Arts“ („B. A.“) entsprechend § 6 Abs. 3 zu führen.

- (4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 28 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Studierende, welche die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat die/der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 29 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht oder sich eines sonstigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ erklären.
- (3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 30 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.
- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der/dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die/der Studierende ein neues Thema.
- (3) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen,

oder die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, auf Antrag einzelne Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit auch nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

- (4) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studienleistungen, einzelne Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit auf Antrag auch nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (5) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin/der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes. Die/der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer/seiner Rechte nach Abs. 3 bzw. 4 einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin/eines von ihr benannten Arztes verlangen.
 Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der/dem Studierenden unverzüglich mit.
- (6) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 bzw. Abs. 4 genannten Voraussetzungen entfallen. Die/der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie/er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 3 und 4 verlängert werden.
- (8) Studierende, die wegen der Inanspruchnahme von Schutzzeiten entsprechend §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 BEEG oder während Zeiten der Pflege eines oder einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegegesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 SGB XI ist, beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Akademischen Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die für die Bewertung von Prüfungsleistungen relevanten Unterlagen sind bis zum Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Aushändigung des Zeugnisses aufzubewahren. Danach können sie ausgesondert werden. Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Studierende/ein Studierender den Studiengang verlässt, ohne ihn abgeschlossen zu haben, ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation.
- (2) Nach der Bewertung einer Prüfungsleistung ist den Studierenden auf Antrag Gelegenheit zur Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen zu geben. Die Frist für die Antragstellung endet einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung. Der Antrag ist schriftlich an die Studiengangleitung zu richten. Sie bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; sie findet unter Aufsicht statt.
- (3) Auf Antrag können die Studierenden nach Abschluss der Bewertung der Bachelorarbeit Einsicht in ihre Arbeit und die Gutachten nehmen. Die Frist für die Antragstellung endet einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung. Der Antrag ist schriftlich an die Studiengangleitung zu richten.

ten. Sie bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Bachelorarbeiten unbeschadet der Regelung des Abs. 1 ausgesondert.

Teil III Schlussbestimmungen

§ 32 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Auf Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang ‚Frühkindliche und Elementarbildung‘ vor dem Wintersemester 2014/15 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für Bachelorstudiengänge vom 18. Juni 2008 weiterhin Anwendung.
- (2) Die Möglichkeit des Teilzeitstudiums gemäß § 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung ist erst ab dem Wintersemester 2017/2018 gegeben.
- (3) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die das Bachelorstudium im Bachelorstudiengang ‚Frühkindliche und Elementarbildung‘ zum Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben.

Heidelberg, den 18. Dezember 2015

gez.

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

Anlagen

- | | |
|----------|------------------------|
| Anlage 1 | Modulübersichtstabelle |
| Anlage 2 | Modulhandbuch |

Modulübersichtstabelle*

Abk.	Module	LV	Präsenzzeit + Selbst- studium	LP im Sem.						SL	PL	PLG
				1	2	3	4	5	6			
WIG	Wissenschaftliche Grundlagen des frühkindlichen und Elementarbereiches	VS	90 + 240	11						—	HA	11/153
KIKI	Kindheit in Kindertageseinrichtungen	VS	75 + 225	10						—	MP (20)	10/153
EBE	Entwicklungsbereiche	VS	150 + 300	3	12					●	K (180)	15/153
DIA	Diagnostik	VS	75 + 195	5	4					●	K (90)	9/153
BF-MB	Bildungsfelder Musik und Bewegung	S	150 + 330		7	9				●	PP(45)	16/153
IDA	Interaktionsformen und didaktische Ansätze	S	60+120			6				●	MP (20)	6/153
FORM	Forschungsmethoden	VÜ	90 + 150			8				—	K(120)	8/153
BF-KMN	Bildungsfelder Kunst, Medien und Naturwissenschaften	S	180 + 360				18			●	PP(20)	18/153
LMS	Literatur, Mathematik, Sprache	S	75 + 165				8			●	MP (30)	8/153
BF-G	Bildungsfelder Gesamt	S	30 + 150					6		●	MP(30)	6/153
FIN	Förderung und Intervention	SÜ	150 + 180					11		—	24HA	11/153
MAB	Management, Beratung und Kooperation	VSÜ	120 + 180					4	6	●	K (90)	10/153
REB	Recht und Betriebswirtschaftslehre für Kindertageseinrichtungen	VÜ	75 + 105						6	—	K (90)	6/153
INK	Heterogenität und Inklusion	VSÜ	75 + 165						8	—	K(90)	8/153
PRO	Professionalisierung	K	105 + 105	1	1	1	2	1	1	—	PF	tn/n. tn
PRAX	Praxismodul (Block- und Tagespraktika)	P	510 + 90		6	6	2	6		●	PB	tn/n. tn
BARB	Bachelorarbeit	K	15 + 315					2	9	●	BA-Arb.	11/153
GESAMT-LP				30	30	30	30	30	30			

LP	Leistungspunkt
Sem.	Semester
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
K	Kolloquium
P	Praktikum
SL	Studienleistung
●	Vorliegen der SL ist Zulassungsvoraussetzung für die PL
PL	Prüfungsleistung
PLG	Gewicht der Prüfungsleistung
MP (x)	Mündliche Prüfung (Zeit in Min)
PP (x)	Praktische Prüfung (Zeit in Min)
K (x)	Klausur (Zeit in Min)
HA/24HA	Hausarbeit/24-Stunden-Hausarbeit
PF	Portfolio
tn/ n.tn	mit Erfolg teilgenommen/nicht mit Erfolg teilgenommen
PB	Praktikumsberichte
BA-Arb.	Bachelor-Arbeit

*Geändert durch Senatsbeschluss vom 18.12.2019; in Kraft getreten am 01.04.2020.